gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 20.07.2022

Gebäude

Gültig bis: **27.10.2033** Registriernummer: BW-2023-004782695

1

Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Gewerbliche und industri					
Adresse	In der Au 17 88515 Langenenslingen					
Gebäudeteil <sup>2</sup>	Ganzes Gebäude					
Baujahr Gebäude <sup>3</sup>	1999					
Baujahr Wärmeerzeuger <sup>3, 4</sup>	1999					
Nettogrundfläche <sup>5</sup>	892					
Wesentliche Energieträger für Heizung	Erdgas H					
Wesentliche Energieträger für Warmwasser 3	kein Warmwasser					
Erneuerbare Energien	Art: keine	Art: keine Verwendung: keine				
Art der Lüftung <sup>3</sup>	<ul><li>☑ Fensterlüftung</li><li>☐ Lüftungsanlage mit Wärm</li><li>☐ Schachtlüftung</li><li>☐ Lüftungsanlage ohne Wär</li></ul>					
Art der Kühlung <sup>3</sup>	☐ Passive Kühlung ☐ Kühlung aus Strom ☐ Gelieferte Kälte ☐ Kühlung aus Wärme					
Inspektionspflichtige Klimaanlagen <sup>6</sup>	Anzahl:	Nächstes Fä	lligkeitsdatum der Inspektion	ո։		
Anlass der Ausstellung des	☐ Neubau		] Modernisierung	☐ Aushangpflicht		
Energieausweises	✓ Vermietung/Verkauf (Änderung/Erweiterung)		☐ Sonstiges (freiwillig)			
Hinweise zu den Angabei	n über die ene	rgetisch	e Qualität des	Gebäudes		
Die energetische Qualität eines Gebäudes kann gen oder durch die Auswertung des Energieve weises sind die Modernisierungsempfehlungen	n durch die Berechnung d erbrauchs ermittelt werde	es Energiebe	darfs unter Annahme von st	andardisierten Randbedingun-		
Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 80 Absatz 2 GEG. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen des GEG zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen – siehe Seite 5).						
Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.						
Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch		∃Eigentümer	<u> </u>	Aussteller		
Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).						

## Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu erwöglichen.

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung) Markus Tress Ingenieurbüro Sebastian-Kneipp-Str. 7 88499 Riedlingen

<sup>1</sup> Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG

<sup>2</sup> nur im Fall des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG

<sup>3</sup> Mehrfachangaben möglich

<sup>4</sup> bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

<sup>5</sup> Nettogrundfläche ist im Sinne des GEG ausschließlich der beheizte/gekühlte Teil der Nettogrundfläche

<sup>6</sup> Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

Ausstellungsdatum 27.10.2023

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 20.07.2022

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer: BW-2023-004782695

## Primärenergiebedarf

Treibhausgasemissionen

44,53 kg CO<sub>2</sub>-Äquivalent /(m<sup>2</sup>·a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes 172,3 kWh/(m2·a)

50 100 150 200 250 300 350 400 450 500 ≥570

Anforderungswert GEG 1 Neubau (Vergleichswert) I

Anforderungswert GEG

modernisierter Altbau (Vergleichswert)

Anforderungen gemäß GEG 2

Ist-Wert

Primärenergiebedarf 172,3 kWh/(m<sup>2</sup>-a)

Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)

Anforderungswert

eingehalten

eingehalten

kWh/(m2-a)

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren Verfahren nach § 21 GEG

Verfahren nach § 32 GEG ("Ein-Zonen-Modell")

☐ Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG

☐ Vereinfachungen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 GEG

Endenergiebedarf

	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²₊a) für							
Energieträger	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung <sup>3</sup>	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt		
Strom netzbezogen	3,64	0	6,3	0	0	9,94		
Flüssiggas	61,57	0	0	0	0	61,57		
Erdgas	93,07	0	0	0	0	93,07		

weitere Einträge in Anlage

Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

155 kWh/(m2-a)

Endenergiebedarf Strom [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

10 kWh/(m<sup>2</sup>-a)

## Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien 4

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

Art;	Deckungs- anteil:	Anteil der Pflichterfül- lung:	
	%	%	
	%	%	
Summe:	%	%	

## Maßnahmen zur Einsparung<sup>4</sup>

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- ☐ Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 19 GEG sind eingehalten.
- ☐ Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 19 GEG werden um unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung:
- ☐ Bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes: <sup>5</sup> Die Anforderungen des § 52 Absatz 1 GEG werden eingehalten.

### Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
1	Büro	430	48
2	22.2 Gewerbliche und industrielle Halle	392	44
3	20 Lager, Technik, Archiv	70	8
	woitoro Cintuina in Antana		

## 

## Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das Gebäudeenergiegesetz lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter beheizte/ gekühlte Nettogrundfläche.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 80 Absatz 2 GEG

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> nur Hilfsenergiebedarf

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> nur bei Neubau

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> nur bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes nach § 52 Absatz 1 GEG

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 20.07.2022

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes Registriernummer: BW-2023-004782695
Endenergieverbrauch
<ul> <li>□ Warmwasser enthalten</li> <li>□ Kühlung enthalten</li> <li>† Vergleichswert dieser Gebäudekategorie</li> <li>□ Für Heizung und Warmwasser</li> </ul>
□ Kühlung enthalten   Tur Heizung und vvarmwasser =
↑ Vergleichswert dieser Gebäudekategorie
Der Wert enthält den Stromverbrauch für
☐ Zusatzheizung ☐ Warmwasser ☐ Lüftung ☐ eingebaute Beleuchtung ☐ Kühlung ☐ Sonstiges
Verbrauchserfassung
Zeitraum  Von bis  Energieträger 3  Energie- verbrauch wärme [kWh]  Energie- verbrauch Wärmwasser [kWh]  Anteil Warmwasser [kWh]  Anteil Warmwasser [kWh]  Energie- verbrauch Wärme [kWh]  Energie- verbrauch Wärmwasser [kWh]
□ weitere Einträge in Anlage
Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes kWh/(m²-
Treibhausgasemissionen dieses Gebäudes (in CO <sub>2</sub> -Äquivalenten) kg/(m²-

## Gebäudenutzung

3					
Gebäudekategorie/ Nutzung	Flächen- anteil [%]	Vergleich Wärme	nswerte <sup>2</sup> Strom		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
	1				
☐ weitere Einträge in Anlage					

## Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bekanntgemacht im Bundesanzeiger (§ 85 Absatz 3 Nummer 6 GEG); veröffentlicht auch unter www.bbsr-energieeinsparung.de

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge in kWh

Registriernummer: BW-2023-004782695

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 20.07.2022

**Empfehlungen des Ausstellers** 

En	Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung							
Maß	Inahmen zur koste	ngünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind	☑ möglich	nich	t möglich			
Em	pfohlene Moderr	nisierungsmaßnahmen						
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	emp in Zu- sammer hang m größere Modern sierung	maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	willige Angaben)  geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie		
, 1	Dach	Modernisierung/Austausch empfohlen		V				
2	Außenwand gg. Außenluft	Modernisierung/Austausch empfohlen		<b>!</b>				
3	Fenster	Modernisierung/Austausch empfohlen		V				
4	Heizung	Modernisierung/Austausch empfohlen .		V				
5	Lüftung	Modernisierung/Austausch empfohlen		Ø				

Weitere Informationen erhalten Sie auf der GEG-Infoseite des BBSR

Ergänzende	Full Santa sanaa		Amarahan in	- C	.:
Fraanzenae	Frianterino	len zij den	Anganen II		llealisweis
Ligarizoriao	Ellaatol alla	OII EU UOII	Allgason	11 -11019	JICHACITOIG

**Hinweis:** Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.

(Angaben freiwillig)

Genauere Angaben zu den Empfehlungen

sind erhältlich bei/unter:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 20.07.2022

## Erläuterungen

## 5

### Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

### Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten und ggf. bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

### Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

#### Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen des GEG an, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 50 Absatz 1 Nummer 2 GEG durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "Anforderungswert GEG modernisierter Altbau" (Anforderung gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a GEG).

### Wärmeschutz - Seite 2

Das GEG stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

### Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

### Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien - Seite 2

Nach dem GEG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien " sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien, der prozentuale Deckungsanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Maßnahmen zur Einsparung" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Unterschreitung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz gemäß § 45 GEG erfüllt werden.

#### Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach dem GEG. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

#### Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Primärenergiefaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

#### Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

#### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 und 2 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 20.07.2022

Anlage Modernisierungsempfehlungen

Registriernummer:	BW-2023-004782695
-------------------	-------------------

6	ì
~	

En	Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung						
Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind ☑ möglich ☐ nicht möglich							
Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen							
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Маßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten		empfo in Zu- sammen- hang mit größerer Moderni- sierung	als Einzel- maß- nahme	(frei geschätzte Amortisa- tionszeit	willige Angaben)  geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie
6	Sonstiges	Neubau Photovoltaikanlage			V		50000
□ w	reitere Einträge in An	lage		-			

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises